



Zahl: 920-0/2/87-2014

Eisenstadt, 16.12.2014

Einheitssätze für Aufschließungsmaßnahmen, Neubeschlussfassung

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 16.12.2014 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld BauG, LGBL. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

1. Unterbau inkl. Oberflächenentwässerung einer 3,00 m breiten Fahrbahn	je lfm	€	80,55
2. Straßendecke 3,00 m breit	je lfm	€	30,28
3. Gehsteig 1,50 m breit	je lfm	€	54,72
4. Straßenbeleuchtung	je lfm	€	25,03
<b>Gesamtsumme</b>		€	<u>190,58</u>

festgesetzt.

### § 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes und dem jeweiligen Einheitssatz.

### § 4

Zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

### § 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertiggestellt sind.

### § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen Zl.: 920-0/2/50-2008 vom 15.12.2008 außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2014-12-16

Abgenommen am: 2015-01-02